

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 497/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miksa R [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] Road, T [REDACTED], O [REDACTED] /Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-F [REDACTED]-Straße, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner:

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

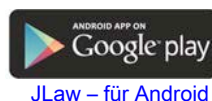
Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger hat nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist des § 159 Abs. 1 BEG erstmals mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 16. Mai 1962 am folgenden Tage Entschädigung beantragt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nachgemacht. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung ablehnt, halten sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 273; 274 m. v. N.) und werfen keine ungeklärte Rechtsfrage auf. Die Angabe, der Kläger habe "nunmehr" erfahren, daß "jetzt, im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung und Praxis der Entschädigungsämter, die Zwangsarbeit in den ungarischen Arbeitskompanien entschädigt" werde, ist keine ausreichende Darlegung des Vorgangs, der das der rechtzeitigen Antragstellung entgegenstehende Hindernis beseitigt hat (BGH RzW 1971, 180; 510; 1975, 273, 274; 1978, 105; 225 Nr. 16 und 17). Mit der Nach-

holung des Entschädigungsantrags ist eine genaue und vollständige Erklärung darüber zu verbinden, warum er erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der Anbringung in einem früheren Zeitpunkt entgegenstand, des Vorgangs, der dieses Hindernis beseitigt hat und gegebenenfalls der Gründe, die dem Antragsteller veranlaßt haben, trotz Beseitigung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen (BGH RzW 1978, 105 m. N.). Diesen Erfordernissen entspricht der Wiedereinsetzungsantrag vom 16. Mai 1962 nicht. Die Frage, ob bei dem Fortfall eines allgemein angenommenen der erfolgreichen Durchsetzung bestimmter Entschädigungsansprüche entgegenstehenden Hindernisses zunächst nur unbestimmte Angaben über den Zeitpunkt, wann dieses beseitigt wurde, ausreichen (vgl. BGH RzW 1974, 315), stellt sich nicht. Das Berufungsgericht legt dar, daß ein solcher enger zeitlicher Zusammenhang hier nicht besteht. Ob der in dem B-Bogen vom 30. April 1962 enthaltene Wiedereinsetzungsantrag den Erfordernissen entspricht, kann offenbleiben. Der Kläger hat ihn nicht alsbald nach der von ihm behaupteten Beseitigung des Hindernisses, sondern erst am 17. Oktober 1966 eingereicht, ohne die Verspätung zu erläutern.

Ein Neuantragsrecht steht dem Kläger nicht zu. Das Berufungsgericht verneint die Möglichkeit, Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschäden, die durch eine deutsch veranlaßte Freiheitsentziehung entstanden sind, bis zum 30. September 1966 erstmals anzumelden, im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt RzW 1979, 149). Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 EEG-Schluss mit § 150 EEG nF verneint der Berufungsrichter ebenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 93; ständig). Das als richtig unterstellte tatsächliche Vorbringen des Klägers in der eidesstattlichen Versicherung vom 30. April 1962, er habe sein



Heimatland aus Furcht vor politischen Verfolgungen verlassen und sei als aus einer gutbürgerlichen Familie stammender religiöser Jude dieser Gefahr ausgesetzt gewesen, hätte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs am 17. September 1965 ausgereicht, seine Flüchtlings-eigenschaft zu bejahen (vgl. BGH RZW 1974, 93).

Abhilfe kommt nicht in Betracht. Sie setzt immer voraus, daß nach dem Gesetz ein Anspruch auf die jetzt zu gewährenden Leistungen besteht (BGH RZW 1972, 344 und ständig, zuletzt 1979, 66). Daran fehlt es.

Mai

Gärtner